



**Betreff: Abfallwirtschaftsverordnung – konsolidierte Fassung (gültig ab 1. August 2017)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 29.6.2017 folgende Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung vom 24.10.2013, in der Fassung vom 3.9.2015, aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 idgF., sowie § 8 Abs. 5 F-VG 1948 beschlossen:

**Abfallwirtschaftsverordnung 2012**

**§ 1**

**Begriffsdefinitionen**

**1. Siedlungsabfälle:**

Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

**2. Müll:**

Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die

- üblicherweise in privaten Haushalten oder
- im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist,

anfallen.

**3. Betriebliche Abfälle:**

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind.

**4. Sperrmüll:**

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

**5. Kompostierbare Abfälle:**

Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (z.B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden kann.

6. Altstoffe:

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

7. Restmüll:

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

8. Erfassung:

Jedes Zuführen von Abfällen zu einer Behandlung, insbesondere die Abholung, die Abfuhr und die vorübergehende Lagerung von Abfällen.

9. Abfallbehandlung:

Die festgelegten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.

10. Abfuhrplan:

Festsetzung der Anzahl und der Termine für ein Kalenderjahr an denen und der Abfallarten für die eine Abfuhr erfolgt.

11. Bringsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer entweder in gekennzeichnete Behälter im Abfuhrbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

12. Holsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer in Behälter auf Liegenschaften im Abfuhrbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten ist vom Besitzer durch Vorsortierung zu berücksichtigen.

13. Müllbehälter:

Verschließbare Gefäße, die zur Erfassung von Müll bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benutzung (z.B. Behälter aus Metall oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benützung (z.B. Säcke) geeignet sind.

14. Pflichtbereich:

Jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist.

## **§ 2**

### **Pflichtbereich**

1) Der Pflichtbereich, indem die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen, untergliedert sich in Pflichtbereich I bis IV, die die nachstehend angeführten Grundstücke/Flächen umfassen:

a) Pflichtbereich I (Abfahren 13 x)

Das gesamte Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf mit Ausnahme des Bahnhofes (Aspangbahn), der Grundstücke 811/1, 811/3 und 811/4 und der unter den Pflichtbereichen II bis IV angeführten Grundstücke/Flächen.

b) Pflichtbereich II (Abfahren 52x)

Georg Humbhandl-Gasse

Ortsstraße	3 und 3a
Ortsstraße	30
Perlasgasse	12 und 12A
Perlasgasse	13
Siegfried Ludwig-Platz	1
Wiener Straße	26
Lerchengasse	18A+B
Weidengasse	18A+B
Josef-Ressel-Straße	8
Kirschenweg	4-5
Ortsstraße	59A-59C
Parkstraße	10-12
Schulweg	3
Kirschenweg	1-3
Parkstraße	7-9
Perlasgasse	10
Buchenweg	1-6
Parkstraße	1-6 und 8
Josef Madersperger-Straße	7
Perlasgasse	15
Rheinboldtstraße	6
Josef Bauer-Straße	4
Josef Bauer-Straße	6
Perlasgasse	7
Ortsstraße	91-93
Ortsstraße	64
Ortsstraße	40
Borromäumstraße	26
Rheinboldtstraße	10
<u>c) Pflichtbereich III (Abfahren 26x)</u>	
Ortsstraße	37
In den Krautgärten	37c und 65
Klosterstraße	3
Wienerstraße	5
Josef Ressel-Straße	10
Achauerstraße	3
Josef Bauer-Straße	30
Laxenburger Straße	1
Ortsstraße	47
Perlasgasse	65
Siegfried Marcus-Straße	8 und 16 b
Lerchengasse	1, 3 und 5

#### d) Pflichtbereich IV (Abfahren 12x)

Ortsstraße	24
Wiener Straße	157

2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden;
- b) betriebliche Abfälle;
- c) Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden müssen.

### **§ 3**

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird noch Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung einbezogen.

### **§ 4**

#### **Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- 2) Restmüll, und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet hierfür bestimmten Müllbehälter (Sammelinseln) getrennt einzubringen.
- 4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

### **§ 5**

#### **Erfassung von Müll im Pflichtbereich**

- 1) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Restmüll und Biomüll bis zu deren Abfuhr in den beigeestellten Müllbehältern, in denen der Müll getrennt und bestimmungsgemäß zu erfassen ist, folgendermaßen:
  - a) im Pflichtbereich I mittels Restmülltonnen (120 l) und Biotonnen (80 l bzw. 120 l);
  - b) im Pflichtbereich II – IV mittels Restmülltonnen (1100 l bzw. 240 l) und Biotonnen (240 l).
  - c) in den Pflichtbereichen III – IV mittels Restmülltonnen (1100 l bzw. 240 l) und Biotonnen (120 l bzw. 240 l).
- 2) Den Eigentümern (Nutzungsberechtigten) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.
- 4) Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare

Belästigung für die Hausbewohner oder Nachbarschaft bilden. Wenn der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Marktgemeinde Biedermansdorf den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.

5) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Marktgemeinde Biedermansdorf bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur jener Müll, der sich in den von der Marktgemeinde Biedermansdorf bereitgestellten Müllbehältern befindet.

6) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Das Einstampfen oder Einschlämmern des Mülls in die Behälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden.

7) Die bestellten Müllbehälter bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Biedermansdorf. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Abhandenkommen von Müllbehältern entstehen.

8) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.

9) Ist mit einem nicht nur kurzfristigen Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Marktgemeinde Biedermansdorf zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter, gemeldet werden. Die Marktgemeinde Biedermansdorf ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden die zusätzlich erforderlichen Behälter mittels Bescheid zugeteilt.

## **§ 6**

### **Abfuhrplan für Müll**

1) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt bei allen im

- |                       |                                 |             |
|-----------------------|---------------------------------|-------------|
| a) Pflichtbereich I   | gelegenen bebauten Grundstücken | 13 mal/Jahr |
| b) Pflichtbereich II  | gelegenen bebauten Grundstücken | 52 mal/Jahr |
| c) Pflichtbereich III | gelegenen bebauten Grundstücken | 26 mal/Jahr |
| d) Pflichtbereich IV  | gelegenen bebauten Grundstücken | 12 mal/Jahr |

2) Die Abfuhr von Biomüll erfolgt in den Pflichtbereichen I bis IV 44 mal/Jahr und zwar

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) im Zeitraum April bis September             | wöchentlich und |
| b) in den restlichen 6 Monaten in Intervallen. | zweiwöchigen    |

3) Die Abfuhr erfolgt an den dafür eigens bekannt gegebenen Abfuhrtagen (Abfuhrplan) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden Werktag. Die genauen Abfuhrtermine werden jeweils zu Jahresbeginn gesondert bekannt gegeben.

4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Gründen, die dem Grundstückseigentümer (oder Nutzungsberechtigten) zuzurechnen sind, nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin.

## **§ 7**

## **Aufstellungsort**

- 1) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter bis 6.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, die vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass dadurch der öffentliche Verkehr und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden sowie dass die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- 2) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) innerhalb von 24 Stunden an den Aufstellungsort zurückzubringen.

## **§ 8**

### **Erfassung von Sperrmüll**

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt bei Bedarf 1 mal/Jahr im Holsystem, ansonsten besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Bringsystem zu den vorgegebenen Öffnungszeiten in der Altstoffsammelzentrale der Marktgemeinde einzubringen.

## **§ 9**

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem
  - Bereitstellungsanteil (Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft - Müllbehälter) und
  - Behandlungsanteil (Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall)
- 2) Der Bereitstellungsanteil für Müllbehälter errechnet sich aus dem Produkt der Anzahl der Wohnungen (als Wohnungen gelten auch Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind) pro Grundstück mal dem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbeitrag beträgt € 66,84 pro Jahr.
- 3) Der Behandlungsanteil errechnet sich aus der Grundgebühr für einen Müllbehälter und ist mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der geplanten Abfuhrtermine pro Jahr zu vervielfachen.  
Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für eine(n)

Restmüllbehälter	120 l	€ 2,68
Restmüllbehälter	240 l	€ 5,81
Restmüllbehälter	1.100 l	€ 26,33
Biotonnen	80 l	€ 1,55
Biotonnen	120 l	€ 1,55
Biotonnen	240 l	€ 4,66
- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- 5) Die Umsatzsteuer wird im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.
- 6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, bei deren

widmungsgemäßer Verwendung mit Abfallanfall gerechnet werden kann, zu entrichten. Miteigentümer haften für die Abgabenschulden zur ungeteilten Hand.

## **§ 10 Fälligkeit**

Die Müllgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

## **§ 11 In Kraft Treten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf tritt mit dem nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgendem Quartalerersten in Kraft.

Die Bürgermeisterin  
Beatrix Dalos e. h.

angeschlagen am: 30. Juni 2017  
abgenommen am: 20. Juli 2017